

I. Allgemeine Informationen

Die GEMA ist Rechtevermittler im Bereich Musik. Sie ermöglicht es, dass Nutzungen von Musikwerken in einfacher Weise vorgenommen werden können und die ihr angeschlossenen Urheberberechtigten, d.h. Komponisten, Textdichter und Verleger, weltweit angemessene Vergütungen von den Lizenznehmern erhalten. Die GEMA ist eine der grössten Verwertungsgesellschaften der Welt und nimmt treuhänderisch die Rechte in Bereich des Aufführungs–, Sende– und Vervielfältigungs– und Verbreitungsrechts wahr.

Aufgrund von Berechtigungsverträgen mit den ihr angeschlossenen Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern sowie aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften vertritt die GEMA treuhänderisch das gesamte Weltrepertoire an geschützter Unterhaltungsmusik für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Dies bedeutet, dass für die Einbringung von Werken des GEMA–Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speicher ähnlicher Art sowie deren Übermittlung in elektronischer oder ähnlicher Weise die Rechte von der GEMA wahrgenommen werden.

Dies gilt auch für die Nutzung von Werken des GEMA–Repertoires im Internet und anderen Netzen, sei es durch Download des Werkes auf die Festplatte des Users (.wav–, .mid–, aiff–, .au–, .mp– etc. Dateiformate) oder nur das Anhören der Werke (z.B. durch die Real Audio Technik, .ra oder ram–Dateiformate).

Für die sich daraus ergebende urheberrechtliche Vergütungspflicht gegenüber der GEMA wird zur Zeit ein Tarif entwickelt, der die unterschiedlichen Arten der Online–Musiknutzung angemessen erfasst.

Bis zur Veröffentlichung dieses Tarifs trifft die GEMA Einzelfallvereinbarungen mit den Nutzern ihrer Rechte.

Wir bitten Sie daher uns die von Ihnen genutzten Werke anzumelden. Wir benötigen dazu folgende Informationen:

- Inhalt und Zweck Ihres Online–Angebotes bzw. der Homepage, wenn vorhanden URL
- Anzahl der genutzten Werke
- Spieldauer
- Download oder Real Audio
- Möglichkeiten der Kontrolle / Dokumentation der Abrufe der genutzten Werke, insbesondere bei Download
- Einnahmen, die dem Musikangebot direkt zugeordnet werden können
- sonstige Erträge des Online–Angebots (Werbung, Erträge für Aufbau, Bereitstellung und/oder Pflege von Webseiten etc.)

Neben den von der GEMA vertretenen Rechten an Musikwerken gibt es noch weitere Punkte, die beachten werden müssen:

1.) Das Recht zur Benutzung eines Musikwerkes bzw. Werkteiles

Das Recht zur Benutzung ist das Recht zur Verbindung von Musikwerken mit Werken anderer Gattungen, z. B. Textwerke, Bildwerke.

Da in der Regel der Berechtigte (Komponist bei unverlegten Werken; Musikverleger bei verlegten Werken) das Recht zur Benutzung eines Musikwerkes bzw. Werkteiles selbst vergibt, empfehlen wir Ihnen, dieses Recht abzuklären bzw. zu erwerben.

2.) Leistungsschutzrechte

Wenn Sie vorbestehende Aufnahmen verwenden, z.B. Aufnahmen von einer Audio-CD, sind die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler und der Produzenten zu beachten. Wir empfehlen Ihnen ebenfalls dieses Recht vorab abzuklären.

Diese Rechte nimmt in der Regel der Tonträgerhersteller wahr. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Deutsche Landesgruppe der IFPI: www.ifpi.de

Bei der Suche nach den Rechteinhabern des Herstellungsrecht und/oder des Leistungsschutzrechts kann Ihnen die Clearingstelle Multimedia (CMMV) unter www.cmmv.de behilflich sein.

II) Weitere Informationen zu häufigen Fragestellungen

1.) Audio on Demand (AOD) bzw. Music on Demand (MOD)

Darunter versteht man das Anbieten von vollständigen Musikwerken in CD-Qualität im Internet oder anderen Netzen. Der User kann gegen Bezahlung die angebotenen Musikwerke auf seine Festplatte herunterladen und auf eine CD brennen.

Ein AOD-Anbieter in Deutschland ist z.B. die Deutsche Telekom (Audio on Demand).

Zwei Rechteinhaber sind zu beachten:

Die Urheberrechte ("Rechte an der Melodie") werden, wie oben dargestellt, treuhänderisch von der GEMA wahrgenommen, d.h. die entsprechende Lizenzierung ist bei der GEMA durchzuführen.

Um einen AOD-Dienst betreiben zu können, benötigen Sie weiterhin die Erlaubnis, die Musikstücke auf diese Art und Weise anbieten zu dürfen. Das Recht an der Aufnahme, die sog. Leistungsschutzrechte, liegt bei den Tonträgerherstellern, also den Plattenfirmen und Labels (s.o. Leistungsschutzrechte). Es ist daher nicht legal, ohne vorherige Abklärung der Leistungsschutzrechte von einer Audio-CD Aufnahmen über ein Netzwerk anzubieten, sei es kostenlos oder gegen Entgelt. Die Auswahl der Musikstücke und der Preis der Musikstücke werden von den

Tonträgerherstellern als Inhaber der Leistungsschutzrechte in der Regel selbst festgelegt.

Sollten Sie dies nicht beachten, betreiben Sie Piraterie und müssen mit strafrechtlichen und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Zu diesem Thema gibt es ein ausführlicheres Infoblatt. Bitte fordern Sie es unter nallingham@gema.de an.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der IFPI (www.ifpi.de).

2) Webradio bzw. Web-TV

Sender, die bereits terrestrisch oder per Kabel Sendungen verbreiten, haben Senderechtsverträge über die Lizenzierung ihrer Musikknutzung mit der GEMA. Die zeitgleiche Übertragung von Sendungen im Internet wird von der Abteilung RdfNM (Rundfunk/Neue Medien) der GEMA lizenziert, bitte wenden Sie sich an Herrn Urban Pappi (upappi@gema.de).

Von dieser Musikknutzung ist das Bereitstellen zum Abruf von Sendeteilen zu unterscheiden und gesondert bei der GEMA zu lizenzieren.

Entsprechendes gilt auch für Anbieter, die im Internet ein Sendeprogramm ausserhalb bestehender Senderechtsverträge anbieten.

3.) Nutzung von Musik auf privaten Homepages

Auch wenn die Nutzung von Musik auf privaten Homepages in einem gewissen persönlich-privaten Rahmen stattfindet, kann dies nicht mit der erlaubten Vervielfältigung von Musikstücken von CD auf Kassette oder andere Träger zum privaten Gebrauch verglichen werden.

Durch die Einstellung der Musikstücke in das Internet oder andere Dienste (z.B. AOL) wird die Musik weltweit verfügbar und für Dritte zugänglich gemacht. Hierbei handelt es sich um einen eigenen urheberrechtlichen Vorgang, der gegenüber der GEMA vergütungspflichtig ist. Daher muss ein Betreiber einer privaten Homepage ebenfalls die Rechte zur Nutzung der Musik bei der GEMA erwerben.

4.) Promotion / sog. "nicht-kommerzielle" Nutzung von Musik

Die Promotion für den Verkauf von CDs oder für Interpreten, bei dem Musikwerke angespielt werden, ist nicht von der Vergütungszahlung befreit. Unsere Mitglieder (Komponisten, Textdichter und Musikverlage) haben der GEMA die Wahrnehmung von Rechten auch insoweit übertragen, dass die GEMA, unabhängig vom Zweck der Musikknutzung, Vergütungen erhebt und einzieht. Ausnahmen von der Vergütungspflicht gibt es daher nicht.

Genauso verhält es sich mit Angeboten in Netzwerken, bei denen keinerlei wirtschaftlicher Erfolg, also Erträge durch Werbung, Sponsoring, Mitgliedsbeiträge etc., erreicht wird. Ausschlaggebend ist nur die tatsächliche Nutzung für die der Nutzer im Gegenzug zur Zahlung einer Vergütung die Nutzungsgenehmigung erhält.

Ein GEMA-Mitglied hat seine der GEMA zur Wahrnehmung übertragenen Rechte an den von ihm geschaffenen Werken ohne Ausnahmen übertragen. Ein Komponist etwa kann also nicht bestimmte Werke für bestimmte Zeiträume oder bestimmte Zwecke oder Arten der Musikknutzung aus der Wahrnehmung durch die GEMA ausschliessen. Daher kann ein GEMA-Mitglied die der GEMA übertragenen Rechte auch nicht selbst direkt an den Nutzer seiner Musikwerke vergeben.

5.) Standort des Servers, auf dem die Musikwerke abgelegt sind

Für die Lizenzierung durch die GEMA ist der wirtschaftliche oder persönliche Standort des Musikknutzers bzw. desjenigen ausschlaggebend, der für den Inhalt einer Homepage verantwortlich ist; d.h. auf den Standort des Servers kommt es nicht an. Ein deutscher Homepage-Betreiber hat also auch dann die Pflicht zur Rechteeinholung, wenn er die Musikwerke auf einem Server in Tuvalu o.ä. ablegt.

6.) Nutzung von Ausschnitten aus Musikstücken (Werkteile)

Es wird oft angenommen, dass für eine bestimmte Spieldauer in Sekunden, eine bestimmte Taktanzahl oder eine bestimmte Notenzahl eines Werkteiles keine Rechteeinholung von der GEMA vorgenommen werden muss.

Das Urheberrecht kennt eine solche Regelung nicht, vielmehr ist die Erkennbarkeit der Melodie eines Werkes ausschlaggebend (UrhG, § 24, 2). Auf eine bestimmte Spieldauer kommt es daher nicht an.

7.) Allgemeine Hinweise zur Vorgehensweise der GEMA

Die GEMA nimmt nur Rechte für ihr Repertoire wahr. Deshalb wird bei jeder Anmeldung geprüft, ob die genutzten Musikwerke zum GEMA-Repertoire gehören (Repertoireprüfung).

Nicht zum GEMA-Repertoire gehören Musikwerke, deren Komponisten nicht Mitglied der GEMA oder einer anderen Verwertungsgesellschaft im Ausland sind (das ist die Ausnahme, s. u. Ziff. I). Das bedeutet, dass der Lizenznehmer die Rechte nicht über die GEMA einholen kann, er muss sich dann direkt an den Komponisten bzw. Berechtigten wenden.

Frei von Urheberrechten und damit frei zur Nutzung sind Werke bei denen das Todesjahr des Komponisten über 70 Jahre zurück liegt. Ausgenommen davon sind geschützte Bearbeitungen von solchen Werken.

Um eine Repertoireprüfung vornehmen zu können, benötigt die GEMA daher bei der Anmeldung Angaben zum Komponisten (z.B. Mercury, Freddy) und nicht zum Interpreten (z.B. Queen)

8.) Rechtslage

Das Internet oder andere Netze sind kein "rechtsfreier Raum".

Im Hinblick auf die rechtliche Einordnung der Online-Musikknutzung ist es unstrittig, dass die Einspeicherung beim Server und die Abspeicherung geschützter Werke

beim Endverbraucher nach geltenden Recht einen jeweils eigenständigen Akt der Vervielfältigung gem. § 16 UrhG (Urhebergesetz) darstellt. Die Übermittlung des geschützten Werkes zwischen Einspeicherung beim Server und der Abspeicherung geschützter Werke beim Endverbraucher wurde im Rahmen der WIPO-Verträge (World Intellectual Property Organisation) vom Dezember 1996 mit dem neuen exklusiven Recht des "Communication to the Public Rights" als urheberrechtlich geschützter Vorgang anerkannt.

In das deutsche Recht wird der WIPO-Schutz durch das 5. Urheberrechtsänderungs-gesetz eingeführt werden.

Die GEMA hat daher für die Vorgänge der Vervielfältigung (beim Server bzw. User) und für den Vorgang der Übermittlung geschützter Musikwerke einen urheberrechtlichen Vergütungsanspruch.

9.) Vergütung für gewerbliche und private Homepages

Die Vergütung für gewerbliche Homepages für die Einstellung und Wahrnehmbarmachung durch Streaming Technologie (z.B. Real Audio) von Werken des GEMA-Repertoires beträgt EUR 20,00 zzgl. 7 % MwSt pro Werkteil pro Minute Spieldauer und pro Kalendermonat der Einstellung.

Für jede weitere Minute Spieldauer wird EUR 20,00 zzgl. 7 % MwSt berechnet.

Findet beim Endnutzer ein Download statt, verdoppelt sich die Vergütung.

Bei gewerblichen Homepages ist es unerlässlich, das Einverständnis zur Nutzung des Musikwerkes in Zusammenhang mit einem Unternehmen bzw. Produkt bei dem jeweiligen Verlag bzw. bei unverlegten Werken beim Komponisten einzuholen. Informationen zu Verlagen erhalten Sie bei unserer Dokumentationsstelle in Berlin (Tel. 030/212 45-622, Frau Rosenberger). Wir empfehlen Ihnen dieses Recht vorab abzuklären.

Die Vergütung für private Homepages für die Einstellung und Wahrnehmbarmachung durch Streaming Technologie (z.B. Real Audio) von Werken des GEMA-Repertoires beträgt EUR 10,00 zzgl. 7 % MwSt pro Werkteil pro Minute Spieldauer und pro Kalendermonat der Einstellung.

Für jede weitere Minute Spieldauer wird EUR 10,00 zzgl. 7 % MwSt berechnet.

Findet beim Endnutzer ein Download statt, verdoppelt sich die Vergütung.

Diese Vergütungsbestimmungen gelten bis zum 30.06.2000 und sind ohne Präjudiz für die Zukunft. Auch werden diese bei Veröffentlichung eines Tarifs ungültig.

Wenn Sie Musik auf einer gewerblichen oder privaten Homepage nutzen wollen, bitten wir Sie, uns dies auf beiliegenden Meldebogen zu melden. Wir werden Ihnen dann eine Rechnung über die anfallende Vergütung erstellen.

Sollten Sie Musik auf andere Art auf Ihrer Homepage nutzen (z.B. Mailorder von Tonträgern), bitten wir Sie, sich bezüglich eines Kostenvoranschlages zur Vergütung an uns zu wenden.

Wenn Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an Frau Nicola Allingham, Tel: 089/48003.349.